

Ist das Grundstück mit einer baulichen Anlage versehen, welche Aufenthaltsräume bzw. Wohnräume umfasst?

ja

nein

Liegen öffentliche Wasserversorgungsleitungen auf dem bisher angeschlossenen oder auf weiteren Grundstücken des/der o. g. Grundstückseigentümer(s)?

ja

nein

Wenn ja, auf welchen Grundstücken?

Hinweise:

Sofern Sie als Grundstückseigentümer den Wasseranschluss vorübergehend nicht mehr nutzen, besteht für Sie gemäß § 28 Absatz 5 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser des Wasserverbandes Schlieben vom 01.12.2009, die Möglichkeit der zeitweiligen Absperrung.

Während einer zeitweiligen Absperrung sind die verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grundpreise) weiterhin zu entrichten. Zudem sind vom Grundstückseigentümer die Kosten der Absperrung und Wiederinbetriebsetzung zu tragen.

Eine Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist nur möglich, wenn jeglicher Wasserverbrauch auf dem Grundstück endgültig eingestellt werden soll. Bei einem erneuten Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist ein Antrag einzureichen. Die Kostenbeteiligung für diesen erneuten Anschluss richtet sich nach der jeweils gültigen Wasseranschlusssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasseranschlusssatzung des Wasserverbandes Schlieben.

Datum

Unterschrift des/der Grundstückseigentümer(s)